

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

**Inhalts-Übersicht:** Verpflichtung zur Anmeldung von Broschüren usw. — Kohlenversorgung. — Obstversteigerungen. — Beschaffung von landwirtschaftlichen Maschinen. — Strafregister.

XVIII. Armeekorps.  
Stellvertretendes Generalkommando.  
Abt. III b, Ib. Tgb.-Nr. 2635.

Frankfurt a. M., 15. Juni 1917.

**Betr.:** Verpflichtung zur Anmeldung von Broschüren, Flugblättern, Geschäftsberichten und sonstigen literarischen Erzeugnissen vor ihrer Veröffentlichung oder Aushändigung an Besteller oder dritte Personen.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 und des Reichsgesetzes vom 11. 12. 15 (RGBl. S. 813) verordne ich hiermit für den mir unterstellten Korpsbereich und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlsbereich der Festung Mainz:

## § 1.

Drucker und Bervielfältigungsanstalten haben alle nicht zum öffentlichen Verkauf oder Vertrieb bestimmten Bücher, Druckschriften, Broschüren, Flugblätter, Geschäftsberichte, Korrespondenzen, Anrufe und sonstigen literarischen Erzeugnisse, in denen öffentliche oder die Allgemeinheit berührende Fragen behandelt werden, spätestens nach Fertigstellung der Bervielfältigung vor Verbreitung oder Aushändigung an den Besteller oder an dritte Personen unter Vorlage eines Exemplars des Erzeugnisses bei der Presseabteilung des stellv. Generalkommandos anzumelden.

## § 2.

Die Anmeldepflicht für den Drucker oder die Bervielfältigungsanstalt fällt fort, wenn die zum Druck oder zur Bervielfältigung übergebene Unterlage bereits den deutlich sichtbaren Freigabetermin der zuständigen Zensurstelle trägt.

## § 3.

Es ist verboten, die angemeldete Druckschrift zu verbreiten oder auszuhändigen, bevor ein Bescheid der Presseabteilung ergangen ist.

## § 4.

Die Bezeichnung als „Manuskript“ oder als „Brief“ oder als „Vertraulich“, „Nur für Mitglieder“, zum „Privatgebrauch“ usw. entbindet nicht von der Anmeldepflicht, desgleichen ist die Höhe der Auflage und Umfang der Verbreitung für die Anmeldepflicht ohne Belang.

## § 5.

Als Bervielfältigungen sind auch anzusehen: Klischees, Matrizen und ähnliche zur Herstellung von weiteren Bervielfältigungen dienende Erzeugnisse.

## § 6.

Den Presseerzeugnissen stehen alle auf mechanischem oder chemischem Wege bewirkten Bervielfältigungen einschließlich der Abbildungen und Durchschläge von Schreibmaschinenschrift sowie Nachbildungen gleich.

## § 7.

Zu widerhandlungen werden, wenn die Gesetze keine höhere Strafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre und bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

## § 8.

Die vorstehende Anordnung tritt sofort in Kraft.

Der stellv. Kommandierende General:  
Kiedel, Generalleutnant.

### Bekanntmachung.

**Betr.:** Kohlenversorgung; hier: Beschaffung von Kohlen für die Landwirtschaft.

Das Kriegsamt in Berlin hat mitgeteilt:

Zwischen dem Reichs-Kohlenkommissar, Kriegsamt und Reichsgetreidestelle ist folgendes verabredet:

Unbeschadet der demnächst stattfindenden allgemeinen Regelung der Kohlenfrage soll bis zum 1. Oktober ds. Jrs. zur Beschaffung von Kohlen für die Landwirtschaft, d. h. für Molkereien, zum Dreschen und Sägen und für Schmiedekohlen ein verkürzter Weg eingeschlagen werden.

Die Verbraucher melden die für die Aufrechterhaltung der vorgenannten Betriebe in den nächsten Monaten dringend benötigten Mengen, soweit sie diese nicht durch ihre bisherigen Lieferanten erhalten können, beim Kommunalverband (Kreisamt) an. Dieser gibt die Anforderungen nach Prüfung, soweit er ein dringendes Bedürfnis für beschleunigte Belieferung anerkennt, an die Reichs-

getreidestelle weiter. Die Reichsgetreidestelle wird dann, im Einvernehmen mit dem Reichskommissar für Kohlenbeschaffung, die Lieferung unter der finanziellen Verantwortung des Kommunalverbandes entweder direkt an den Besteller oder durch den Kommunalverband veranlassen.

Es wird besonders hervorgehoben, daß diese Regelung nur für den Bedarf bis 1. Oktober l. Jrs. ist und sich nur auf die genannten Betriebe — Molkereien, Dreschen, Sägen und Schmiedekohlen — bezieht. Die nach dem 1. Oktober benötigten Kohlen und die Kohlen für andere landwirtschaftliche Betriebe (Brennereien, Trocknungsanlagen usw.) sowie die Hausbrand-Kohlen werden gemäß der neu zu erlassenden Verordnung geliefert.

Die Ueberland-Zentralen und sonstigen landwirtschaftlichen Elektrizitätswerke haben ihren Bedarf bis zur Neuregelung beim Reichs-Kohlenkommissar direkt anzufordern. Dabei ist von den einzelnen Werken der Bestand an Kohlen und der Bedarf für Juni, Juli, August spezifiziert anzugeben.

Gießen, den 3. Juli 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Langermann.

**An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Groß-Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.**

Vorstehendes ist alsbald ortsüblich bekanntzumachen.

Gießen, den 3. Juli 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Langermann.

### Bekanntmachung

betreffend Obstversteigerungen. Vom 7. Juni 1917.

In Ergänzung der Bestimmung des § 6 unserer Bekanntmachung, betreffend Regelung des Verkehrs mit Obst, vom 23. Mai 1917, wird folgendes angeordnet:

§ 1. Wer Obst auf Bäumen versteigert, hat den Versteigerungstermin dem für den betreffenden Bezirk zuständigen Kommissionär der Landesobststelle spätestens 5 Tage zuvor anzuzeigen.

§ 2. In die Versteigerungsbedingungen ist der Vorbehalt anzunehmen, daß der Steigerer die im eigenen Haushalt nicht benötigte, gesteigerte Obstmenge an den zuständigen Kommissionär der Landesobststelle (§ 6 unserer Bekanntmachung vom 23. Mai 1917) abzuführen hat.

§ 3. Es ist verboten, gesteigertes Obst auf Wochenmärkte zu verbringen, sowie solches Obst anderen Personen als dem Kommissionär der Landesobststelle zu verkaufen.

§ 4. Die Landesobststelle ist berechtigt, die Versteigerungsergebnisse einzufordern und zu prüfen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden gemäß § 13 der Bekanntmachung Großh. Ministeriums des Innern vom 30. August 1916 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis fünfzehnhundert Mark bestraft.

Darmstadt, den 7. Juni 1917.

Die Landesobststelle.

Dr. Wagner.

### Bekanntmachung.

**Betr.:** Beschaffung von landwirtschaftlichen Maschinen.

Die Verteilung der Maschinen hat stattgefunden. Soweit den Bestellern eine Nachricht nicht zugegangen ist, konnte eine Zuteilung von Maschinen nicht erfolgen.

Gießen, den 3. Juli 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

**Betr.:** Die Strafregister; hier die Nachweisungen der in der Zeit vom 1. Juli 1916 bis 30. Juni 1917 verstorbenen bestraften Personen.

**Der Großh. Oberstaatsanwalt am Landgericht der Provinz Oberhessen an sämtliche Ortspolizeibehörden des Kreises.**

Sie werden ersucht, die obenverwandten Nachweisungen oder Fehlanzeigen bis zum 1. August 1917, ohne daß eine Erinnerung nötig wird, an mich einzusenden.

In den Nachweisungen sind die genauen Personalien — Vorname, Familienname, Geburtsort, Geburtsort — sowie die Namen der Eltern anzugeben.

Gießen, den 30. Juni 1917.

Dosmann.